



Schriftleitung: Prof. Dr. Erik Weber, Philipps-Universität Marburg, Pilgrimstein 2, 35032 Marburg, Tel.: 06421-2823828, Fax: 06421-2824914, E-Mail: erik.weber@uni-marburg.de

Ständige Mitarbeiter*innen: Prof. Dr. Georg Feuser, Zürich | Prof. Dr. Christiane Hofmann, Gießen | Prof. Dr. Reimer Kornmann, Heidelberg | Prof. Dr. Rudi Krawitz, Koblenz | Dr. med. Horst Lison, Hannover | Prof. Dr. Holger Probst, Marburg | Prof. Dr. Helmut Reiser, Hannover | Prof. Dr. Peter Rödler, Koblenz | Prof. Dr. Alfred Sander, Saarbrücken | Prof. Dr. Ursula Stinkes, Reutlingen | Prof. Dr. Hans Weiss, Reutlingen

Inhalt

Editorial	339
»Unterstützte Entscheidungsfindung« im Spiegel der Rehistorisierung <i>Patrizia Tolle & Thorsten Stoy</i>	341
Systemische Risiken für Gewalt und mangelnden Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe bei erheblich herausforderndem Verhalten <i>Christian Bradl</i>	358
»Ich kann das nicht verstehen, dass die Leute dann manchmal wegschauen« Plurale Perspektiven auf Exklusion und Solidarität im Corona-Diskurs <i>Lucia Staib, Julia Heusner, Nico Leonhardt & Saskia Schuppener</i>	384
Buchrezensionen	404

Behindertenpädagogik in Hessen

Schwerpunktthema: Aus der Praxis – für die Praxis	417
Englisch an der Förderschule Lernen	418
Die Förderung der Sprechkompetenz von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten im Englischunterricht des Bildungsgangs Lernen <i>Suna Korap</i>	
Aus der Verbandsarbeit	442
Impressum	448

Editorial

Behindertenpädagogik 4/2022, 61. Jg., 339–340
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2022-4-339>
www.psychosozial-verlag.de/bp

»Das Denken ist ein Verhalten des Menschen zu den Menschen. Es beschäftigt sich viel weniger mit der sonstigen Natur; denn zu ihr geht der Mensch stets den Umweg über den Menschen. Bei allen Gedanken muß man also die Menschen suchen, zu denen hin und von denen her sie gehen, dann erst versteht man ihre Wirksamkeit.«

Brecht (1983, S. 20f.)

Liebe Leser*innen,

es entbehrt nicht einer gewissen Absurdität, wenn die Schriftleitung einer Fachzeitschrift sich im Sommer eines Jahres aufgefordert sieht, ein Editorial für das Heft im vierten und letzten Quartal 2022 zu verfassen. Das Jahr 2022 ist gerade einmal zur Hälfte vergangen und redaktionelle Pläne für das Folgejahr 2023 stehen bereits auf der Agenda. Wie dem auch sei: Die herausfordernden Zeiten, in denen wir leben, denken und schreiben, sind noch lange nicht überwunden und tagesaktuelle Krisen und Ereignisse überformen bisweilen die fachliche (Weit?-)Sicht.

Umso mehr möchte ich mit diesem Editorial in allererster Linie denjenigen danken, die durch ihr kontinuierliches Denken, Schreiben und Publizieren dazu beitragen, dass die Diskurse weitergehen. Dazu zählen sowohl die vielen kollegialen Autor*innen der Vergangenheit als auch diejenigen, die ihre ersten »akademischen Gehversuche« machen. Dankeschön sagen möchte ich aber auch meinen Kolleg*innen im Hintergrund, die mit ihrer Arbeit als studentische Hilfskräfte das Erscheinen der *Behindertenpädagogik* seit der Übernahme der Schriftleitung durch mich mit ermöglichen: Christine Diehl, inzwischen im Berufsleben angekommen, und aktuell Merlin Wagler.

Das Heft 03-2022 hatte das Thema der *Rehistorisierung* zum Schwerpunkt. Auch in diesem Heft wird dieser Schwerpunkt durch den Beitrag von Patrizia Tolle und Thorsten Stoy weitergeführt und vorerst abgeschlossen, und es wäre m. E. bereits jetzt von hohem Interesse, die aktuell vorliegenden Beiträge dieses und des vorangegangenen Heftes zum Anlass zu nehmen, hier Gemeinsamkeiten, Weiterführungen und auch Bruchstellen herauszuarbeiten.

Dies muss vorerst verschoben werden, wäre ggf. auch lohnenswerter Inhalt einer Fachtagung zum Thema.

Die weiteren Beiträge des vorliegenden Heftes greifen in unterschiedlichster Form »altbekannte« Themen auf: Das der *Gewalt* von Christian Bradl und das der *Exklusion* vom Autor*innen-Kollektiv Lucia Staib, Julia Heusner, Nico Leonhardt und Saskia Schuppener.

Ich wünsche wie immer eine interessierte Lektüre!

Erik Weber
Die Redaktion

Literatur

Brecht, B. (1983). *Me-ti. Buch der Wendungen. Fragment. Zusammengestellt und mit einem Nachwort versehen von Uwe Johnson*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

»Unterstützte Entscheidungsfindung« im Spiegel der Rehistorisierung

Patrizia Tolle & Thorsten Stoy

Behindertenpädagogik 4/2022, 61. Jg., 341–357
<https://doi.org/10.30820/0341-7301-2022-4-341>
www.psychosozial-verlag.de/bp

Zusammenfassung: Mit der Betreuungsrechtsreform rückt in Bezug auf Art. 12 UN-BRK das Thema der »Unterstützten Entscheidungsfindung« in die fachliche Diskussion. Es zeigen sich nicht nur im Handlungsfeld der rechtlichen Betreuung Mängel bei der praktischen Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung, sondern auch in anderen Handlungsfeldern der Eingliederungshilfe. Noch immer werden ersetzend von anderen Personen Entscheidungen für Menschen mit Behinderungen getroffen. In die Diskussion über »Unterstützte Entscheidungsfindung« werden Menschen mit Behinderung kaum einbezogen. Offen bleibt bisher auch, wie »Unterstützte Entscheidungsfindung« begrifflich gefasst werden kann.

Wolfgang Jantzen hat mit seinen Arbeiten zur Rehistorisierung Denkmittel zur Verfügung gestellt, die ermöglichen, »Unterstützte Entscheidungsfindung« als Prozess zu verstehen. Diesem Prozess wird sich über eine Beschreibung aktueller Praxen in verschiedenen Handlungsfeldern der Eingliederungshilfe angenähert. Es wird auf die Bedeutung des Erklärungswissens in Prozessen »Unterstützter Entscheidungsfindung« eingegangen sowie reflektiert, was Verstehen in diesem Zusammenhang im Sinne der »Anerkennung des Anderen als Meinesgleichen« heißt. Abschließende Überlegungen skizzieren Möglichkeiten des Handelns. Dabei geht es auch um Prozesse der (gruppenanalytischen) Supervision, insbesondere, um den Menschen, der andere Personen in der Entscheidungsfindung unterstützt, eine Reflektion u. a. der eigenen Machtposition zu ermöglichen.

Schlüsselwörter: Rehistorisierung, Unterstützte Entscheidungsfindung, Selbstbestimmung, Partizipation, Isolation

»Supported decision-making« in the mirror of rehistoricisation

Abstract: With the reform of the law on guardianship, the topic of »supported decision-making« has moved into the professional discussion with regard to Art. 12 of the UN-CRPD. Deficiencies in the practical implementation of supported decision-making are not only evident in the field of legal care, but also in other fields of action in the field of integration assistance. Decisions for people with

disabilities are still being made by other persons as a substitute. People with disabilities are hardly included in the discussion about »supported decision making«. It also remains open how »supported decision making« can be conceptualized.

With his work on rehistoricization, Wolfgang Jantzen has provided tools for thinking that make it possible to understand »supported decision-making« as a process. This process is approached by a description of current practices in different fields of action of the integration assistance. The importance of explanatory knowledge in processes of »supported decision making« is discussed and it is reflected what understanding means in this context in the sense of »recognition of the other as my equal«. Concluding considerations outline possibilities for action. This also deals with processes of (group-analytical) supervision, especially to enable people who support others in decision-making to reflect, among other things, on their own position of power.

Keywords: rehistoricization, supported decision making, self-determination, participation, isolation

Einführung

»Nur die Wahrnehmung unserer Angst, wir könnten in unserer Übersetzerrolle hier wie dort versagen, schützt uns vor Prozessen der Verdinglichung, schützt uns davor, in den Monolog zurückzufallen, anstatt den Dialog zu praktizieren.«

Jantzen (2012, S. 18)

Wer sich im Internet auf die Suche nach Wolfgang Jantzen begibt, findet sehr schnell auch Franco Basaglia. Diese Verbindung ist nicht zufällig, sondern hat eine Geschichte. Basaglia war der wichtigste Vertreter der italienischen demokratischen Psychiatriebewegung und beide begegneten sich 1978 persönlich. Jantzen hat ihm seine Homepage gewidmet und das Denken Franco Basaglias fließt in seine Arbeiten zur Rehistorisierung ein (Jantzen, 2016, S. 66f.).

Die Methode der Rehistorisierung wurde erstmals 1996 von Wolfgang Jantzen und Willehad Lanwer in einem gemeinsamen Buch publiziert. Bis dahin hat sie einen mehr als 20-jährigen Entwicklungsweg genommen und geht auf Jantzens Arbeiten seit Mitte der 1970er Jahre an der Universität Bremen zurück. Seither wurde und wird sie stetig weiter entwickelt (Jantzen, 2012, S. 12). Rehistorisierung beinhaltet, einen anderen Menschen nicht zu verdinglichen, also zum Objekt des eigenen Handelns zu machen. Wenn von Fachkräften im beruflichen Kontext davon gesprochen wird, »mit Menschen umzugehen«, so verweist dies u. U. auf eine eher verobjektivierende Haltung zum Gegen-

über. Fachkräfte würden in erster Linie Objekte und Produkte bearbeiten, »doch diese Objekte und Produkte sind Menschen« (Goffman, 1973, S. 78). Rehistorisierung bedeutet demgegenüber, den Anderen als Meinesgleichen anzukennen, verschiedene Standpunkte und Perspektiven zu erschließen sowie Entwicklungslogiken zu entschlüsseln. Dies benötigt theoretisches Wissen, um sie auch dort im Konkreten identifizieren zu können, wo »Biographisches auf Natur und Schicksal reduziert wird« (Jantzen, 2012, S. 12). Ebenso braucht sie die Fähigkeit zur Selbstreflexion, da es letztlich von der Reflexion des Beobachter*innenstandpunktes abhängt, inwieweit anderen Menschen Entwicklungschancen zugestanden werden können (oder eben auch nicht zugestanden werden können) (Jantzen, 1996, S. 264).

Es geht mit der Rehistorisierung darum, den*die Andere*n als relevantes Subjekt, als mögliche*n Dialogpartner*in sowie als Träger von Menschen- und Bürgerrechten anzuerkennen (Jantzen & Steffens, 2014, S. 51). Und genau dies geschieht nicht, wenn ersetzend für einen anderen Menschen in seinem Namen über Angelegenheiten entschieden wird, die ihn betreffen. In Prozessen der Verdinglichung wird ein Mensch unsichtbar, weil er nicht mehr als gleichwertige*r Interaktionspartner*in von anderen Menschen angesehen wird. Jantzen (2015b, S. 248) bezeichnet diesen sozial konstruierten Prozess als »narrative Exklusion«. Sie wird von uns hergestellt, wenn wir dem*der Anderen nicht mehr zuhören, weil wir davon ausgehen, er oder sie hat nichts zu sagen, was ein Gespräch für uns bereichern könnte. Eine solche Dynamik kann sich entwickeln, wenn nicht davon ausgegangen wird, das Gegenüber hat aus unserer Perspektive etwas Relevantes zu einem Entscheidungsprozess beizutragen.

Mit Art. 12 UN-BRK haben behinderte Menschen ebenso wie alle anderen Menschen auch das umfassende Recht, Rechte zu haben. Dazu gehören positive Rechte und Abwehrrechte. Erstmals in der Geschichte der Menschenrechtskonventionen werden damit die Adressat*innen zur entscheidenden Bestimmungsinstanz, ob ein positives Recht gewährt wird oder nicht (Jantzen, 2015a, S. 50). Im Kontext des Art. 12 UN-BRK wird fachlich zunehmend das Thema der »Unterstützten Entscheidungsfindung« diskutiert. Eine Annäherung an »Unterstützte Entscheidungsfindung« kann mithilfe der Rehistorisierung sowie der Konzeption des Möglichkeitsraumes nach Feuser (2010) erfolgen. Damit wird die Chance eröffnet, den Prozess der »Unterstützten Entscheidungsfindung« weder auf rezeptartige, methodische Verfahrensschritte, noch auf konkret bestimmte Handlungsfelder wie das berufliche Feld der rechtlichen Betreuung zu begrenzen. Vielmehr zielt »Unterstützte Entscheidungsfindung« damit darauf ab, den Möglichkeitsraum eines Menschen zu erweitern. Gleichzeitig hat »Unterstützte Entscheidungsfindung« die Funktion, isolierende Bedingungen abzubauen, weil diese das Selbstbestimmungsrecht und die Teilhabemöglichkeiten eines Menschen massiv begrenzen.

Als wir mit Wolfgang Jantzen zu Beginn unserer inhaltlichen Befassung mit dem Thema »Unterstützte Entscheidungsfindung« gesprochen haben, sagte

er als erstes: »Dafür könnt Ihr die Rehistorisierung nutzen.« Das war ungefähr zu der Zeit, als die Studie zur »Qualität in der rechtlichen Betreuung« veröffentlicht wurde, die das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV, 2018) in Auftrag gegeben hat. Diese Studie zeigt in ihren zentralen Ergebnissen, dass es in der rechtlichen Betreuung insbesondere Mängel bei der praktischen Umsetzung unterstützter Entscheidungsfindung gibt (ebd., S. 578).

Mit Art. 12 UN-BRK ist insbesondere der berufliche Bereich der rechtlichen Betreuung angesprochen. Rechtliche Betreuer*innen haben – im Gegensatz zu anderen Berufsgruppen – das Recht, rechtswirksame Entscheidungen ersetzend für eine*n andere*n Erwachsene*n zu treffen. Zu den Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen gehört aus der rechtlichen Perspektive aber auch, die Selbstbestimmung und Autonomie ihrer Klient*innen zu stärken (ebd., S. 27). Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass mehr als die Hälfte der in der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung befragten rechtlichen Betreuer*innen für weniger als die Hälfte der Menschen, die sie rechtlich betreuen, überhaupt die Möglichkeit sehen, deren Autonomie und Selbstbestimmung zu stärken (ebd., S. 579). Der geäußerte Wunsch von Menschen mit rechtlicher Betreuung, dass von den rechtlichen Betreuer*innen ersetzend entschieden werden soll, darf nicht unter das Selbstbestimmungsrecht subsumiert werden. Eine solche vereinfachte Praxis steht im Widerspruch zur in der UN-BRK als Prinzip verbrieften Partizipation bzw. gleichberechtigten Teilhabe.

Die Vermutung, nicht alle Klient*innen in deren Autonomie und Selbstbestimmung stärken zu können, ist sicher nicht auf den Bereich der rechtlichen Betreuung zu begrenzen. Die gleiche Vermutung betrifft ebenso andere Bereiche der Eingliederungshilfe oder Pflege. Letztlich kann die geschilderte Vermutung als Argumentationshilfe dienen, ersetzend für einen anderen Erwachsenen zu entscheiden, auch wenn es sich nicht um Entscheidungen im Rahmen eines Rechtsgeschäfts handelt. Die Praxis, auf Grundlage dieser Vermutung ersetzend für jemand anderen zu entscheiden, lässt sich durch verschiedene Studien stützen (siehe dazu zum Beispiel Offergeld, 2021; Bigby, 2019; Koch-Straube, 2003). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Bedingungen diese (nicht neue) Praxis im beruflichen Handeln bestimmen können. Die Methodologie und Methode der Rehistorisierung bietet nicht nur den Rahmen, dieser Frage näher zu kommen, sondern auch die Chance, das eigene Handeln zu reflektieren.

Jantzen (2015a, S. 49) hebt hervor, dass die Begriffe Autonomie und Selbstbestimmung in der Regel eher appellhaft als inhaltlich geklärt verwendet werden. Damit werden sie zu Leerformeln, wie er schreibt. Zentrale Strukturen, die den Aufbau von Autonomie und Selbstbestimmung verhindern, sind Paternalismus und Exklusion. Von daher ist es notwendig, Mechanismen von Exklusion zu analysieren, um zu klären, was unter Autonomie und Selbstbestimmung zu verstehen ist (ebd.). Weiterhin können damit Erklärungen für die Einschätzung rechtlicher Betreuer*innen gefunden werden, dass sie für einen